

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1523

vom 7. Mai 1974

Gemeinde Buckten, Bau- und Strassenlinienplan "Gewerbegebiet", Aenderung des Strassennetz- und des Zonenplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buckten hat am 12. Oktober 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Gewerbegebiet" und den damit verbundenen Mutationen zum Strassennetzplan und zum Zonenplan zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 29. Oktober bis 27. November 1973 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 1973 und durch Rundschreiben an alle Haushaltungen bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. Oktober 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein.

Mit Schreiben vom 20. Februar 1974 unterbreitet der Gemeinderat Buckten die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne

- der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Mit den Planungsvorlagen ist eine neue Einmündung in die Kantonsstrasse Nr. 2 verbunden. Dieser Einmündung kann zugestimmt werden, da sich der Gemeinderat Buckten mit Schreiben vom 18. April 1974 bereit erklärt hat, bei Erstellung der Verkehrsflächen, die aus der Neukonzeption hervorgehenden Verkehrsbeschränkungen nach Rücksprache mit der Verkehrsabteilung des Polizeikommandos zu beschliessen und der Polizeidirektion zur Genehmigung zu beantragen. Somit sind sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich die Voraussetzungen für die Genehmigung der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Planungsmassnahmen nicht zu beanstanden.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Buckten hat am 12. Oktober 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Gewerbegebiet", sowie den damit verbundenen Änderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes werden die entsprechenden Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 17/eBS/6/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Gewerbegebiet"), 17/SP/0/7 (Mutation zum Strassennetzplan) und 17/ZP/0/4 (Mutation zum Zonenplan) vorgesehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Buckten (4)

Ingenieurbüro W. Arendt, Itingen

Kreisgeometerbüro Sissach, Wuhrweg 28,
Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Polizeikommando, Verkehrsabteilung

Vermessungsamt

Regionalplanungsstelle

Kantonsforstamt

Bodenamt

Tiefbauamt (3)

Wasserwirtschaftsamt

Planungsamt (10)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

